

# Bekanntmachung

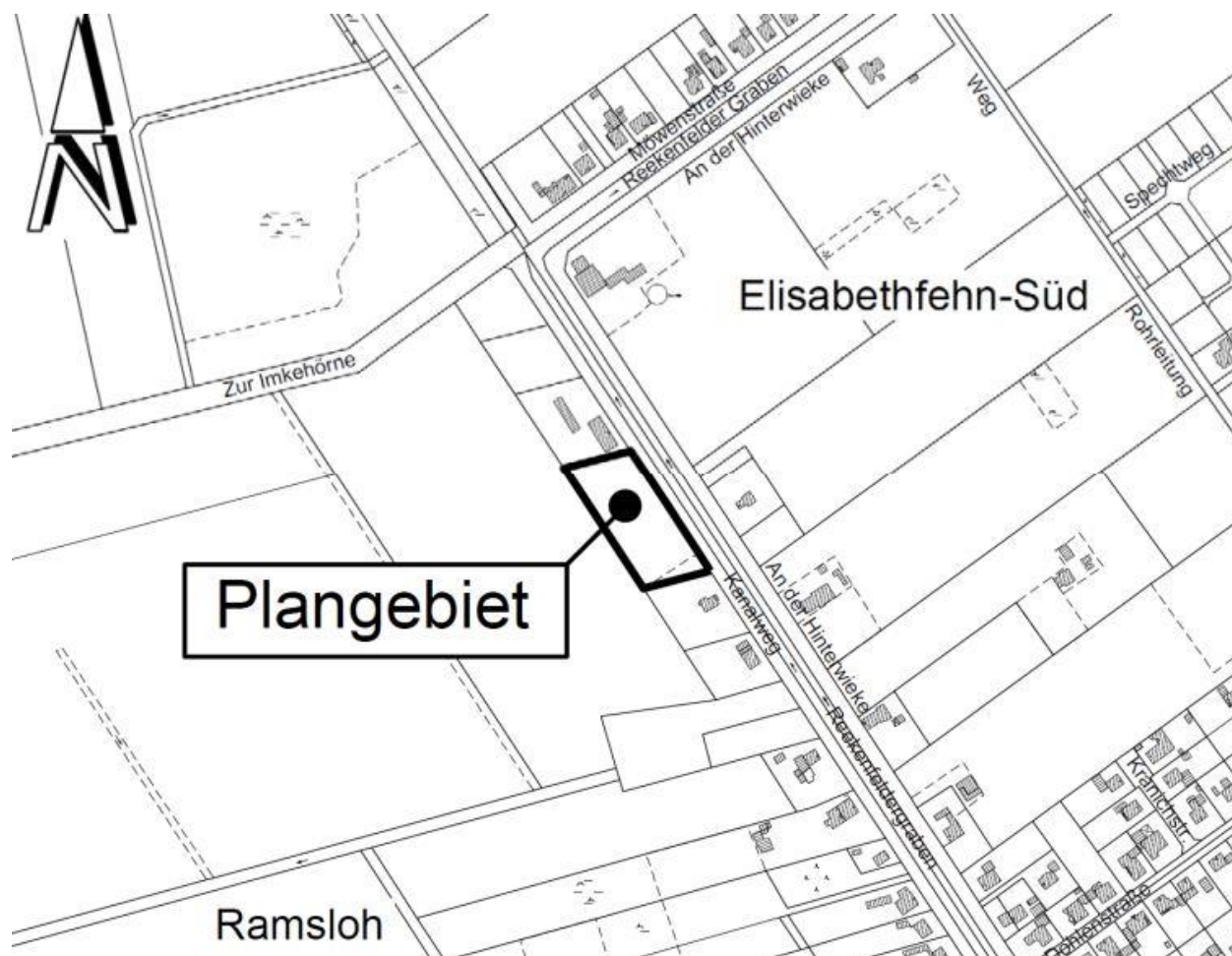


Der Bürgermeister

## 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland in Ramsloh (Bereich: Außenbereichssatzung Nr. 4.1 „Kanalweg in Ramsloh-Ost – Erweiterung“)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Verfügung vom 25.10.2021 die vom Rat der Gemeinde Saterland am 28.06.2021 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 59. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer E. 20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planungsunterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saterland unter dem Link: <http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird nachdrücklich empfohlen, von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen. Die Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen. Dies kann nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per Email) erfolgen. Ansprechpartnerin Fachbereich 3 - Ortsplanung: Kristin Büter, Tel.: 04498/940-161; Email: k.bueter@saterland.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per Email können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und der Behebung von Fehlern unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Saterland, 19.11.2021

Otto